



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Valida Consulting GesmbH

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im weiteren "AGB") sind integrierter Bestandteil von Aufträgen, die die Valida Consulting GesmbH (im weiteren "Valida") ausführt.
2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam oder undurchführbar sein sollten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

§ 2 AUFTRAG

1. Aufträge sind vom Auftraggeber firmenmäßig gezeichnet zu erteilen.
2. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen der Schriftform.

§ 3 INFORMATIONSPFLICHT DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Valida - auch ohne deren besondere Anforderung - alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden, und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Valida bekannt werden.

§ 4 LEISTUNGSERBRINGUNG

1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräumlichkeiten der Valida.
2. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
3. Valida ist berechtigt, den Beratungsauftrag durch sachverständige Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.



§ 5 ERGEBNISVORLAGE

1. Valida wird, wenn dies im Auftrag so vorgesehen ist, über ihre Arbeit schriftliche Ergebnisse vorlegen.
2. Nach der Art des Auftragsgegenstandes wird Valida laufend entsprechend dem Arbeitsfortschritt oder einmalig bei Abschluss des Auftrages Ergebnisse vorlegen.

§ 6 GEISTIGES EIGENTUM DER VALIDA

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Auftrages von Valida, ihren Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Ergebnisse, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen der Valida jeglicher Art an Dritte deren schriftlicher Zustimmung. Eine Haftung der Valida Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.
2. Im Hinblick darauf, dass die erstellten Leistungen geistiges Eigentum der Valida sind, gilt das Nutzungsrecht derselben - auch nach Bezahlung des Honorars - ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Auftrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe - auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses - aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken, zieht die Zahlung einer verschuldensunabhängigen Konventionalstrafe in Höhe des vereinbarten Honorars nach sich. Darüber hinausführende Schadenersatzansprüche können ebenso geltend gemacht werden wie ein eventuelles Nutzungsentgelt. Als Schadenersatz ist in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten.

§ 7 KOOPERATION

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Kooperation und Unterstützung.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, keine Schritte zu setzen, die geeignet sind, die Kooperationsbereitschaft und Effizienz der Kooperationspartner und Mitarbeiter der Valida zu gefährden. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. Erteilung von Aufträgen auf eigene Rechnung.

§ 8 VERSCHWIEGENHEIT

1. Valida, ihre Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kooperationspartner sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.



2. Valida darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Nur der Auftraggeber selbst, seine gesetzlichen Vertretungsorgane und Prokuristen sowie von diesen mit einer schriftlichen Spezialvollmacht ausgestatteten Vertreter können die Valida schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.
3. Die Schweigepflicht der Valida, ihrer Mitarbeiter und der beigezogenen Kooperationspartner gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages.
4. Valida gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses.

§ 9 GEWÄHRLEISTUNG

1. Valida ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung zu beseitigen. Sie ist verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
2. Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von Valida zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung (Ergebnisvorlage) der Valida.
3. Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist - das Recht der Wandlung.

§ 10 HAFTUNG

1. Valida und ihre Mitarbeiter handeln bei der Durchführung des Auftrages nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Valida haftet für Schäden nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen; die diesbezügliche Beweislast liegt beim Auftraggeber. Bei Vorsatz haftet Valida im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Im Falle grober Fahrlässigkeit haftet die Valida nur bis zu einem Betrag in Höhe der 10-fachen Auftragssumme, höchstens aber bis zu einem Betrag von EUR 750.000,--. Eine Haftung der Valida für Schäden durch leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
2. Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis, gerichtlich geltend gemacht werden.
3. Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Kooperationspartners, z. B. eines Wirtschaftstreuhänders oder eines Rechtsanwaltes durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so werden bereits hiermit die nach Gesetz und Vertrag entstehenden Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Kooperationspartner an den Auftraggeber abgetreten. Weitergehende Ansprüche gegen Valida bestehen nicht.



§ 11 HONORAR

1. Valida hat als Gegenleistung zur Erbringung ihrer Leistungen Anspruch auf Bezahlung des vereinbarten Honorars durch den Auftraggeber.
2. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so gebührt Valida gleichwohl das vereinbarte Honorar.
3. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die einen von Valida zu vertretenden wichtigen Grund darstellen, so hat sie nur Anspruch auf den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn die bisherigen Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.
4. Valida kann die Fertigstellung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten der Valida berechtigt nicht - außer bei offenkundigen Mängeln - zur Zurückhaltung der ihr zustehenden Vergütungen.

Sofern nicht die Preisliste der Valida zur Anwendung kommt oder anderes schriftlich vereinbart wurde, gebührt ein Zeithonorar, dessen Höhe je nach Art des Auftrages bemessen wird.

§ 13 AUFWANDERSATZ

1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, hat Valida neben dem vereinbarten Honorar noch Anspruch auf Ersatz der getätigten Aufwendungen.
2. Unter Aufwendungen sind die in Pkt. 3 der Honorarrichtlinien für Unternehmensberater angeführten Nebenkosten zu verstehen.

§ 14 VERZUGSZINSEN UND RECHTSDURCHSETZUNGSKOSTEN

1. Valida ist berechtigt, ab Fälligkeit ihres Honoraranspruches Verzugszinsen in der Höhe von 1 % p. m. zu verlangen.
2. Sollten der Valida im Zuge der gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsdurchsetzung Kosten erwachsen, insbesondere die Kosten eines Rechtsanwaltes, so sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

§ 15 ANZUWENDENDEN RECHT, GERICHTSSTAND

1. Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht.
2. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt als zusätzlicher Gerichtsstand vereinbart.

Stand August 2019